



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/118/MAFL/MAFL  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Flür, Mag. Rödlach

DW: 1153

Innsbruck, 17.07.2023

Betrifft: Forstgesetz 1975 – Novelle

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.06.2023  
Zust. Referentin: Maria BURGSTALLER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zur Novelle des Forstgesetzes 1975 Stellung zu nehmen.

Vorliegende Novelle hat sich zum Ziel gesetzt, das Forstgesetz an die Anforderungen des Klimawandels, der Ökologie und einer modernen Ausbildung im Forstwesen anzupassen. Darüber hinaus werden die Systematik zur Abgeltung der Waldbrandbekämpfungskosten nun bundeseinheitlich geregelt und notwendige Adaptionen hinsichtlich EU-Vorgaben vorgenommen.

Die Arbeiterkammer Tirol befürwortet ausdrücklich folgende vorgeschlagene Änderungen des Forstgesetzes:

- Dezierte Erwähnung des Klimawandels als Parameter in der Ziel- und Grundsatzbestimmung.
- Die Betonung der Bedeutung des Waldes für die Kohlenstoffaufnahme- und Kohlenstoffspeicherfähigkeit.
- Die Erweiterung des Aufgabenspektrums der forstlichen Raumplanung um den Erhalt der Biodiversität.

- Die Streichung des als invasiven Neophyten geltenden Götterbaums aus der Liste von Bäumen, die zur inländischen forstlichen Nutzung geeignet sind.

Im Detail nehmen wir auf folgende Punkte Bezug:

### **A) Einbindung der Naturschutzbehörde verbessern**

Die Novelle sieht unter § 32a Abs 4 vor, die Naturschutzbehörde bei Rodungen (§ 17), bewilligungspflichtigen Fällungen (§ 85) und Ausnahmewilligungen (§ 81) bei Wäldern mit besonderem Lebensraum gem. § 32a Abs 1 anzuhören. Dieser Fortschritt in der Position der Naturschutzbehörde wird zwar grundsätzlich begrüßt, allerdings erscheint uns die Einräumung von bloßen „Anhörungsrechten“ zur gering zu sein. Die Arbeiterkammer Tirol spricht sich dafür aus, der Naturschutzbehörde in diesem Verfahren eine Parteistellung einzuräumen. Alternativ dazu sollte zumindest ein verstärktes Anhörungsrecht vorgesehen werden, wonach die Behörde in ihrem Bescheid auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde einzugehen hat. Für das Bundesland Tirol wird angeregt jedenfalls der Landesumweltanwaltschaft Parteistellung zu ermöglichen, da aus EU-rechtlicher Sicht die Landesumweltanwaltschaft auch als Behörde zu sehen ist. Weiters ist es durchaus zielführend, die Umweltschutzanwaltschaft aufgrund ihrer Expertise in den Bewilligungsprozess einzubinden.

### **B) Waldbrandbekämpfung**

Die Vereinheitlichung der Kostenabrechnung der Waldbrandbekämpfungskosten für Gemeinden bzw. die jeweiligen Trägereinrichtung wird von der Arbeiterkammer Tirol grundsätzlich begrüßt. Da die Einrichtung eines Pauschaltarifs erstmalig erfolgt, wird angeregt, in zwei bis drei Jahren eine Evaluierung vorzunehmen, um die Treffsicherheit der Pauschalierung zu überprüfen. So wäre insbesondere ein Soll/Ist Vergleich von Interesse, um zu erfahren, ob die in Realität anfallenden Kosten der Feuerwehren bzw. deren Trägereinrichtungen gedeckt sind. Weiters sollte im § 41a Abs 4 festgehalten werden, dass die Höhe der Pauschaltarife die jeweils gültige Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes zu berücksichtigen hat.

### **C) Informationen über gefährliche Wildbach-Strecken sind der Gemeinde bekanntzugeben**

§ 101 Abs 6 der Novelle regelt die Überwachungspflicht der Gemeinden von Wildbächen, die durch deren Gebiet fließen. Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt

ausdrücklich in Zusammenhang mit der Überwachung von Wildbächen die Ersetzung des Wortes „Begehung“ durch das Wort „Erkundung“, da damit der derzeitigen, wie auch einer künftigen technischen Entwicklung Rechnung getragen wird.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Gemeinden, nunmehr „gefährlich bekannte Strecken“ erkunden zu müssen, sollte eine Informationspflicht von Seiten der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung an die Gemeinde vorgesehen werden, welche Abschnitte als „gefährlich“ gelten. Denn eine derartige Expertise der Gemeinden kann nicht automatisch vorausgesetzt werden.

#### **D) Ethikunterricht – Stundenausmaß nicht gesetzlich festlegen**

Die Novelle sieht vor, den Ethikunterricht im Ausmaß von zwei Stunden gesetzlich zu verankern. Im Hinblick darauf, dass das Forstgesetz bei keinem der allgemeinbildenden Gegenstände konkrete Stundenausmaße vorsieht, sollte der Ethikunterricht gesetzlich in der Weise verankert werden, dass dieser bei Abmeldung vom Religionsunterricht im gleichen Ausmaß zu besuchen ist.

#### **E) Invasive Neophyten verstärkt bekämpfen**

Invasive Neophyten gefährden nicht nur die Artenvielfalt (Verdrängungseffekt), sondern können auch auf die Gesundheit der Menschen in Form von Allergien, Erkrankungen, phototoxischen Reaktionen sowie auf fast alle Infrastrukturen (Sprengkraft der Wurzeln) massive Auswirkungen haben. Positiv, wenngleich schon längst überfällig, ist die Streichung des Götterbaums aus dem Anhang als mögliche Forstpflanze. Der Gesetzgeber folgt hiermit der EU Verordnung 2019/1262, welche bereits seit 2019 den Götterbaum als invasiven Neophyten auf der sogenannten Unionsliste führt und damit eigentlich bereits seit vier Jahren das in Verkehr bringen dieser Pflanzenart verboten gewesen wäre.

Neben der Unionsliste gibt es aber in Österreich vielfach weitere Pflanzen die als invasive Neophyten angesehen werden, darunter fällt laut Ansicht des Naturschutzbundes, sowie des Umweltbundesamtes auch die *Robinia pseudacacia* (Essl, F. & Rabitsch, W. (2002): Neobiota in Österreich. Umweltbundesamt, Wien). Auch das Land Tirol hat in seiner Neophytenstrategie die *Robinia pseudacacia* als Problemart gelistet. In diesem Zusammenhang darf der Verbleib der *Robinia pseudacacia* als geeignete Forstpflanze im Anhang zum Forstgesetz 1975 stark kritisiert werden.

Aufgrund der massiven Auswirkungen invasiver Neophyten muss aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol der Bekämpfung dieser Arten auch im Forstgesetz ein entsprechender Platz eingeräumt werden. So könnte man beispielsweise im Zuge von Bewilligungen festhalten, dass Neophytenmanagement-Maßnahmen zu setzen sind. Eine weitere Möglichkeit wäre es, Waldeigentümer:innen zu verpflichten, ihren jeweiligen Waldteil im Hinblick auf das Auftreten von invasiven Neophyten zu überwachen. Etwaige Sichtungen wären der Forstbehörde zu melden und in der Folge müssten gemeinsam Maßnahmen eingeleitet werden. Damit die Kosten für die Waldeigentümer:innen möglichst gering bleiben, müsste der Gesetzgeber die Bekämpfung von invasiven Neophyten als Fördermaßnahme im § 142 explizit festhalten.

## **F) Forstgesetz für die Energiewende aktiv einsetzen**

Abschließend erlauben wir uns ein paar generelle Anmerkungen: Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol stellt der Wald und damit insbesondere das Forstgesetz einen wichtigen Hebel im Bereich der Energiewende dar. Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Initiativen an:

- Förderprogramme für die Wende nutzen:  
Österreichweite Einführung und Ausbau spezieller Förderprogramme, die Waldbäuerinnen und Waldbauern sowie Privatwaldbesitzer:innen finanzielle Anreize bieten, um die Bewirtschaftung ihres Waldes zu verbessern und damit auch die Brennholzproduktion zu erhöhen – speziell in höheren Lagen. Dies könnte beispielsweise die Bereitstellung von Zuschüssen für die Anschaffung von Ausrüstung, Schulungen oder Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung umfassen.
- Generelle Erleichterung der Holzernte:  
Anzuraten wäre die Überprüfung der bestehenden rechtlichen Bestimmungen zur Holzernte (wie Rodungsbewilligungen), hinsichtlich bürokratischer Hürden und Kosten. Mögliche Vereinfachungen könnten beispielsweise die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, die Reduzierung von Dokumentationsanforderungen oder die Erhöhung der zulässigen Holzmengen pro Erntevorgang (je nach Bundesland) umfassen. Hierfür müssten auch die Behörden (Vertreter der Gemeinden, forstliches Personal, Waldhirt:innen) miteinbezogen werden.
- Förderung von Kooperationen und Holzgemeinschaften:  
Durch eine entsprechende Förderung könnten vermehrt Waldbesitzer:innen zur gemeinsamen Bewirtschaftung von Wäldern und zur effizienteren Nutzung von Ressourcen ermutigt werden. Die Schaffung von Holzgemeinschaften könnte

den Zugang zu professioneller Beratung, gemeinsamer Ausrüstung und Absatzmöglichkeiten verbessern, was letztendlich zu einer kostengünstigeren Brennholzproduktion (speziell auch Pellets) führen kann.

- Steuerliche Anreize:  
Einführung von steuerlichen Anreizen für Waldbesitzer:innen und Brennholzkäufer:innen, um die Produktion und den Kauf von leistbarem Brennholz zu fördern. Dies könnte die Senkung von Steuern auf Waldbesitz oder die Einführung von ermäßigten Mehrwertsteuersätzen für Brennholz umfassen.
- Forschung und Entwicklung:  
Anzuraten wären verstärkte Investitionen in Forschung und Entwicklung im Bereich der Brennholzproduktion, um effizientere und umweltschonendere (Stichwort Bodenverdichtung) Methoden und Technologien zu entwickeln. Dies könnte die Förderung von nachhaltigen Anbau- und Erntetechniken, die Entwicklung effizienter Trocknungsmethoden oder die Erforschung neuer Holzarten umfassen, die sich besser für die Brennholzproduktion eignen.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:

i.V. 

Erwin Zangerl

Der Direktor:

i.V. 

Mag. Gerhard Pirchner

